

25.11.88

In - Fz - G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Neuntes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenen-
entschädigungsgesetzes (9. ÄndG KgfEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 11. November 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/3292 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
(9. ÄndG KgfEG)

- Drucksache 11/2436 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.12.88

Initiativgesetz des Bundestages

Neuntes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädi- gungsgesetzes (9. AndG KgFEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom
4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506) wird
wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 3 werden die Worte „§ 46 b“ durch die
Worte „§ 46 b Abs. 1 und 2“ ersetzt.
2. § 46 b wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Witwe eines verstorbenen, ehemaligen
Kriegsgefangenen kann die Stiftung Leistungen
zur Minderung von Nachteilen in der Hinterbliebe-
nenversorgung gemäß Absatz 2 auch dann gewäh-
ren, wenn der Verstorbene keine Leistungen nach
§ 46 b Abs. 1 beantragt oder erhalten hat, sie selbst
aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.“
3. § 54 b erhält folgende Fassung:

„§ 54 b

Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen
in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht
der Zwangsvollstreckung und dürfen nicht auf Lei-
stungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ange-
rechnet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Ber-
lin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom
1. Juli 1988 in Kraft.

16.12.88

Beschluß
des Bundesrates

zum

Neunten Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenent-
schädigungsgesetzes (9. ÄndG KgfEG)

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 11. November 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.